

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Oranienburg

(Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08.2009 (BGBl. I S. 2542) und § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 266, 271) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 13.12.2010 die folgende Baumschutzsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Oranienburg und ihren Ortsteilen.

(2) Zweck dieser Satzung ist, den Bestand an Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere soll diese Satzung die landschaftsprägende und ökologische Bedeutung von einheimischen, standortgerechten Bäumen sowie den Erhaltungs- und Neuentwicklungsbedarf an dafür geeigneten Standorten unterstreichen. Diese Satzung regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen und dient damit den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft, mit dem Ziel der Erhaltung einer hohen Biodiversität.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Für den Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind geschützt:

1. Laubbäume auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit einem Stammumfang von mindestens 75 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 24 cm). Der Stammumfang ist in 1,30 m Höhe über dem Erdboden zu messen;
2. Nadelbäume auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit einem Stammumfang von mindestens 95 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 30 cm). Der Stammumfang ist in 1,30 m Höhe über dem Erdboden zu messen;
3. mehrstämmig ausgebildete Bäume auf öffentlichen und privaten Grundstücken, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweisen;

4. Bäume mit einem geringeren Stammumfang auf öffentlichen und privaten Grundstücken, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen entsprechend § 9 dieser Baumschutzsatzung oder im Rahmen der Festsetzungen von Bebauungsplänen oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, gepflanzt wurden.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

1. abgestorbene Bäume;
2. Bäume der Gattungen Weide (Salix) und Pappel (Populus);
3. Obstbäume, außer Walnuss (Juglans regia) und Esskastanie (Castanea sativa);
4. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen bestockten Flächen im Siedlungsbereich entsprechend § 2 Abs. 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden;
5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung;
6. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen;
7. Parkanlagen und ähnliche öffentlich zugängliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Aufsicht stehen, können auf Antrag und unter Nachweis eines Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Satzung ausgenommen werden.

(4) Unberührt bleiben der Schutz von Bäumen als Naturdenkmal, in Alleen, von Biotopen und von Nist-, Brut- und Lebensstätten. Der Schutz regelt sich hierbei nach den §§ 23, 31, 32 und 34 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und zur Nutzung Berechtigte von Grundstücken, im weiteren Verpflichtete genannt, haben die auf ihrem Grundstück stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm-, und durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich zu unterlassen. Schäden an Bäumen sind durch den Verpflichteten fachgerecht zu behandeln bzw. behandeln zu lassen.

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in Ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Als Beschädigung sind nachteilige Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich anzusehen. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten.

(2) Insbesondere gelten als Schädigung des Wurzelbereiches:

1. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;

2. die mehr als 30%ige Befestigung mit wasserundurchlässiger Decke (z.B. Asphalt, Beton) oder sonstige erhebliche Bodenverdichtungen;
3. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Baumaterialien, flüssigen oder festen Schadstoffen wie z.B. Salzen, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder anderen analog wirkenden Stoffen, sowie das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
4. das Ausbringen von Herbiziden (Unkrautvernichtungsmitteln);
5. die Verhinderung der natürlichen Wasserzufuhr, insbesondere Grundwasserabsenkung;
6. Eingriffe, welche die Standsicherheit des Schutzgegenstandes beeinträchtigen oder aufheben.

(3) Die im Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Punkte gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf geeignete Weise Vorsorge für ein Gedeihen der Bäume getroffen ist. Als wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen gilt auch der Kronenschnitt zur Herstellung von Kopfbäumen und die Kronenkappung, das Entfernen von Ästen (Astquerschnitt über 10 cm) aus Großbäumen oder das Einkürzen der Krone im Grobastbereich (Astquerschnitt über 5 cm).

(4) Zu den Verboten des § 4 Abs. 1 gehört auch das Einschlagen von Nägeln, Zwecken ect. und sonstiger Fremdkörper in den Baumstamm (außer Nägel zur Anbringung der Katastermarken und Befestigung von Nistkästen), das Umwickeln mit Draht sowie das Einritzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Nicht unter die Verbote nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

1. die Beseitigung abgestorbener Äste;
2. die Herstellung des Lichtraumprofils im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
3. die Behandlung von Wunden;
4. die Beseitigung von Krankheitsherden;
5. die sachgemäße Belüftung und Wässerung des Wurzelwerkes;
6. der Pflege- oder Aufbauschnitt an bestehenden Kopfbäumen;
7. der Erziehungsschnitt an Jungbäumen.

(2) Nicht unter die Verbote nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, sofern die Gefahren nicht durch andere zumutbare Maßnahmen beseitigt werden können. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Oranienburg unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum (der Schutzgegenstand gemäß § 2) oder die entfernten Teile sind mindestens 10 Tage nach Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von zuständigen Ordnungsbehörden oder Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden entfällt die Nachweispflicht.

§ 6 **Ausnahmen**

(1) Die Stadt Oranienburg kann auf schriftlichen Antrag des Verpflichteten Ausnahmen von den Verboten nach § 4 dieser Satzung zulassen, wenn:

1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzanweisung, vereinbar ist;
2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
3. der geschützte Baum krank oder in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
4. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
5. die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist;
6. der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Baum aus überwiegenden öffentlichen Interessen zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

§ 7 **Antrag auf Ausnahmegenehmigung**

(1) Eine nach § 4 Abs. 1 verbotene Handlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Oranienburg. Entsprechende Anträge für Ausnahmen nach § 6 dieser Satzung sind bei der Stadtverwaltung schriftlich unter Angabe der Gründe zu stellen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Bei Bauvorhaben ist die Einreichung einer Kopie des vermessenen Lageplanes erforderlich. Die Stadt Oranienburg kann in klärungsbedürftigen Fällen die Beibringung eines den Zustand des zu beseitigenden Baumes bewertenden Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Gehölsachverständigen auf Kosten des Antragstellers fordern. Zur Nutzung Berechtigte haben die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Antrag nachzuweisen.

(2) Für die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Gültigkeit des Bescheides ist auf ein Jahr befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerung der Frist ist gebührenpflichtig.

(3) Von der Stadt Oranienburg genehmigte Maßnahmen an Bäumen, welche außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, dürfen gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der geltenden Fassung nicht in der Vegetationszeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden.

(4) Der Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten ist gemäß § 34 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) in der geltenden Fassung zu beachten.

(5) Die erteilte Genehmigung für Baumfällungen ist 2 Tage vor Beginn bis 5 Tage nach Abschluss der Arbeiten an der straßenseitigen Grenze des betroffenen Grundstücks deutlich sichtbar vom Antragsteller auszuhängen. Das gilt auch für Fällungen im Zusammenhang mit erteilten Baugenehmigungen.

§ 8

Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung ein nach § 54 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der jeweils gültigen Fassung genehmigungsbedürftiges Vorhaben beantragt, so sind im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 8 der Bauvorlagenverordnung des Landes Brandenburg (BbgBauVorlV) in der jeweils geltenden Fassung in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Stadt Oranienburg zuzuleiten. Bei der Vorhabensplanung ist die Vorschrift des § 4 Abs. 1 und 2 Satz 6 dieser Verordnung zu beachten.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Bäume zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 7 dieser Satzung bei der Stadt zu stellen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für die Bauvoranfragen.

(4) Die Beseitigung von geschützten Bäumen in Bebauungsplangebieten wird im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ausgeglichen.

§ 9

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Bei einer Ausnahme nach § 6 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung und deren Pflege und Erhaltung beauftragt werden.

(2) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang in 1,30 m Höhe über dem Erdboden bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein heimischer standortgerechter Laubbaum (außer Obstbaum, Weide, Pappel) mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm nach der Klassifikation des Bundes deutscher Baumschulen zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher heimischer Laubbaum gleicher Pflanzqualität zu pflanzen. Für Bäume von geringem ökologischen Wert (z.B. Späte Trauben-Kirsche, *Prunus serotina*) aber auch für Bäume mit starken Vorschädigungen oder einer eingeschränkten Verkehrssicherheit besteht die Möglichkeit einen geringeren Ausgleich festzusetzen. Im Einzelfall kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl von Bäumen mit stärkerem Stammumfang genehmigt werden. Die Ersatzpflanzung hat, sofern es die Örtlichkeit zulässt, auf dem Grundstück, auf dem der geschützte Baum entfernt wurde, zu erfolgen.

(3) Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Stadt Oranienburg umgehend mit geeigneten Mitteln wie Fotos sowie Rechnungskopien über den Erwerb des Pflanzgutes schriftlich anzuzeigen. Die Pflanzstellen sind in einem beigefügten Lageplan unter Angabe der Baumart aufzuzeigen.

(4) Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der zweiten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Deren Höhe bemisst sich nach dem Wert der gemäß § 9 Abs. 2 geforderten Ersatzpflanzung, einschließlich einer Pflanz- und Pflegekostenvergütung und ist je geforderter Ersatzpflanzung mit einem Stammumfang von 16-18 cm auf 300,00 Euro festgesetzt. Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt Oranienburg zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen sowie Pflege und Unterhaltung aller nach dieser Satzung geschützten Bäume im Geltungsbereich zu verwenden.

(6) Die Ersatzpflanzung gemäß § 9 Abs. 2 wird spätestens ein Jahr, die Ausgleichszahlung gemäß Abs. 5 spätestens einen Monat nach Beseitigung des geschützten Baumes fällig.

(7) Erfolgt die Rückmeldung der geforderten Ersatzpflanzung nicht termingerecht entsprechend der Auflagen und Fristen, so ist anzunehmen, dass die Pflanzung nicht erfolgt ist und die Stadt Oranienburg kann die Ausgleichszahlung gemäß § 9 Abs. 5 fordern.

§ 10 Folgenbeseitigung

(1) Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder der zur Nutzung Berechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zu einer Ausgleichszahlung nach § 9 verpflichtet. Sofern der geschützte Baum geschädigt oder wesentliche Veränderung erfahren hat, besteht die Verpflichtung dahingehend, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder der zur Nutzung Berechtigte zu einer Ausgleichszahlung nach § 9 verpflichtet.

§ 11 Gebühren

Die Stadt Oranienburg erhebt für ihre Verwaltungstätigkeiten Gebühren. Die Gebühr gemäß § 7 Abs. 2 wird auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg erhoben.

§ 12 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach Vorankündigung zum Zwecke der Durchsetzung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen der Sat-

zung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers auszuweisen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung zu haben;
2. der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 sowie nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung nicht nachkommt;
3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung den beseitigten oder beeinträchtigten geschützten Baum in seinen Teilen nicht mindestens 14 Tage zur Kontrolle bereit hält.
4. Den Aushang der Ausnahmegenehmigung nach § 7 Absatz 5 dieser Satzung unterlässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Oranienburg.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 14.12.2010

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel